

Satzung des Kunstverein Weil am Rhein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Weil am Rhein e.V.
2. Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Gerichtsstand ist Lörrach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden Kunst, sowie die Vermittlung, Präsentation und Unterstützung zeitgenössischer künstlerischer Positionen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung eigener Ausstellungen und Veranstaltungen,
 - Organisation von Exkursionen zu anderen Kunsteinrichtungen,
 - Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Künstlergespräche,
 - Veröffentlichung von Informationen über aktuelle Ereignisse im Kunstgeschehen,
 - Heranführung einer breiten Öffentlichkeit an die zeitgenössische Kunst,
 - Förderung der Begegnung zwischen Künstler:innen und Kunstinteressierten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann an Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages angemessene Vergütungen zahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft besteht mindestens für ein volles Vereinsjahr.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt bis drei Monate vor Ende des Vereinsjahres,
 - b) durch Ausschluss.Der Ausschluss kann bei:
 - grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - Schädigung des Vereinsansehens,
 - Beitragsrückstand bis zum 31.03.erfolgen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es gibt Beitragssätze für Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt,
 - der Vorstand dies für erforderlich hält.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern gesetzlich oder satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden.
2. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die/der zweite Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus insgesamt vier weiteren Mitgliedern, die folgende Ämter innehaben:
 - Kassierer:in
 - Schriftführer:in
 - Veranstaltungsorganisator:in
 - Künstlerische:r Berater:in
2. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
3. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, in Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

1. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Vereinsjahre.
In Jahren mit ungerader Endzahl: Wahl von erstem Vorsitz, Schriftführer:in,

künstlerische Beratung.

In Jahren mit gerader Endzahl: Wahl von zweitem Vorsitz, Kassierer:in, Veranstaltungsorganisator:in.

3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Wunsch geheim. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfenden haben das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Buchführung und berichten jährlich schriftlich in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse.
2. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt nur nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder oder auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mehrheit muss mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins darstellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Weil am Rhein, den 25. Juni 2026